

Kinderfreundliche Stadt Oberkochen Einführung eines entgeltfreien Kindergartenjahres



Liebe Eltern,

gute und erfreuliche Nachrichten sind selten, doch hier ist eine. Der Gemeinderat hat am 26. Februar 2007 beschlossen, ein entgeltfreies Kindergartenjahr in Oberkochen einzuführen. Hierzu möchte ich Ihnen nachfolgend ein paar Informationen geben.

Eltern scheuen sich oftmals aus finanziellen Gründen, ihr(e) Kind(er) in den Kindergarten zu bringen. Die Folgen, insbesondere für die betroffenen Kinder, sind gravierend, vor allem dann, wenn Erziehung, Bildung, Sprache und/oder soziales Verhalten zuhause nicht mehr oder nur ungenügend vermittelt werden. Diese Defizite können, zumindest teilweise, im Kindergarten ausgeglichen werden, obwohl deutlich gemacht werden muss, dass staatliche Betreuung niemals elterliche Erziehung ersetzen kann.

Grundgedanke eines entgeltfreien Kindergartenjahres ist es, Eltern dazu zu bewegen und es ihnen zu erleichtern, ihr(e) Kind(er) in den Kindergarten zu bringen. Die Einführung eines entgeltfreien Kindergartenjahres macht also nur dann Sinn, wenn es an bestimmte Bedingungen geknüpft ist, die als Anreize für die Eltern dienen. Deshalb gilt folgendes:

Richtlinien für das entgeltfreie Kindergartenjahr

1. Die Kindergartenentgelte werden nicht im Voraus erlassen. Vielmehr werden auf Antrag nachträglich die im letzten Jahr vor der Einschulung bezahlten Kindergartenentgelte von der Stadt Oberkochen an die Eltern zurückerstattet, sofern sie für die Entgelte tatsächlich aufgekommen sind. Die Voraussetzungen für eine Rückerstattung sowie die Höhe der zu erstattenden Entgelte erfolgen unter den nachfolgenden Bedingungen:
2. Die Rückerstattung erfolgt erst nach Antragstellung. Zurückerstattet werden die für das jeweilige Kind im vorangegangenen letzten Kindergartenjahr tatsächlich bezahlten Entgelte, maximal jedoch der Grundbetrag für 1 Kind in einem Regelkindergarten aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren. Hierfür müssen folg. weitere Bedingungen erfüllt sein:
 - a) Kind(er) und Erziehungsberechtigte haben ihren Hauptwohnsitz seit mindestens 3 Monaten in Oberkochen.
 - b) Das jeweilige Kind muss nach Vollendung des 3. Lebensjahres 3 Kindergartenjahre, bei vorzeitiger Einschulung mindestens jedoch 2 volle Kindergartenjahre, ununterbrochen (*) einen Kindergarten oder eine sonstige Kinderbetreuungseinrichtung besucht haben. Dies gilt nicht für kurzfristige Unterbrechungen z.B. aus Krankheitsgründen. Bei Kindern, die innerhalb der vergangenen 2 bzw. 3 Jahre nach Oberkochen zugezogen sind, müssen mit dem Antrag entsprechende Nachweise über den ununterbrochenen Besuch eines Kindergartens oder einer anderen Kinderbetreuungseinrichtung vorgelegt werden.
 - c) Das jeweilige Kind muss nach dem Besuch des Kindergartens bzw. einer Betreuungseinrichtung in eine Grund- oder Förderschule in Oberkochen eingeschult werden. Ausnahmen, z.B. für Kinder mit Behinderungen, die eine besondere Förderschule außerhalb Oberkochens besuchen müssen, können gemacht werden.
3. Vorstehende Beschlüsse werden gemäß Grundsatzbeschluss des Gemeinderats vom 26.02.2007 zur zeitlichen Befristung von Freiwilligkeitsleistungen der Stadt Oberkochen auf 1 Jahr befristet. Sie verlängern sich um jeweils ein weiteres Jahr, sofern dies der Gemeinderat im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanberatungen beschließt und die Finanzierung gesichert ist. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Nähere Auskünfte erteilen Ihnen die Leiterinnen der jeweiligen Betreuungseinrichtungen.

Peter Traub
Bürgermeister

(*) Ununterbrochen bedeutet auch: nicht mehr als 20 % unentschuldigte Fehltage